



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 165/07

vom

29. Januar 2009

in dem Rechtsstreit

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Januar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kniffka und die Richter Dr. Kuffer, Bauner, Dr. Eick und Leupertz

beschlossen:

Die Beschwerde des Streithelfers der Klägerin gegen die Nicht-zulassung der Revision in dem Urteil des 28. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Juli 2007 wird zurückgewiesen.

Bedenken gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zur „Haftung aus Organisationsverschulden“ veranlassen die Zulassung nicht, da kein entscheidungserheblicher Zulassungsgrund im Sinne des § 543 Abs. 2 ZPO vorliegt.

Im Übrigen wird von einer Begründung abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist (§ 544 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ZPO).

Der Streithelfer der Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§§ 101 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO).

Gegenstandswert: 244.730,19 €

Kniffka

Kuffer

Bauner

Eick

Leupertz

Vorinstanzen:

LG München II, Entscheidung vom 18.01.2007 - 5A O 7663/04 -
OLG München, Entscheidung vom 17.07.2007 - 28 U 2043/07 -